

STATUT *des*

TANZCENTRUM Wittenberge

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Die am 03.09.1990 in Wittenberge gegründete Vereinigung führt den Namen
„**Tanzzentrum Wittenberge e.V.**“ mit 3 Sparten
1. Eddie`s Rock`n-Roll-Club
 2. TTC Happy Hopp
 3. Happy Dancers

Sie hat ihren Sitz in Wittenberge und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Neuruppin unter VR 1946 NP registriert.

(2) Geschäftsjahr des Tanzcentrums ist das Kalenderjahr, wobei das Jahr der Gründung als Rumpfgeschäftsjahr vom 03.09.1990 bis zum 31.12.1990 abgerechnet wird. Die Änderungen der Satzung beginnen am 09.11.2009.

(3) Emblem des Tanzcentrum ist in der Anlage beigelegt.

§ 2 Zweck und Tätigkeitsgrundsätze

(1) Das Tanzzentrum ist der freie und unabhängige Zusammenschluss von natürlichen und juristischen Personen, die den Tanzsport in seinen verschiedenen Stilarten betreiben oder unterstützen wollen. Es ist Mitglied in den für die Sportförderung zuständigen Organisationen in den alten und neuen Bundesländern.

Das Tanzzentrum erkennt hierfür die Satzungen und Ordnungen der Tanzorganisation als verbindlich an.

(2) Das Tanzzentrum ist selbstlos tätig; es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke; seine Tätigkeit und etwaiges Vermögen dienen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken. Mittel des Tanzcentrum dürfen nur für die satzungsgemäßen, organisationsinternen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken der Vereinigung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder und Organe erhalten abgesehen von der reinen Aufwandsentschädigung keine Zuwendungen aus Mitteln der Vereinigung.

§ 3 Vergütung der ehrenamtlichen Tätigkeit, Aufwandsersatz, bezahlte Mitarbeit

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht die Satzung etwas anderes bestimmt.
- (2) Der Vorstand / Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich gegen Zahlung einer angemessenen pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied der Vereinigung kann jede natürliche oder juristische Person bzw. Vereinigung sein.
- (2) Dem Tanzcentrum gehören an :
 - ordentliche Mitglieder
 - fördernde Mitglieder
 - Ehrenmitglieder
- (3) Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen, die den Tanzsport betreiben.
- (4) Fördernde Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die den Tanzsport unterstützen, jedoch nicht aktiv am Tanztraining teilnehmen.
- (5) Ehrenmitglieder sind Personen, die von der Mitgliederversammlung dazu ernannt werden.
- (6) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
Die Höhe und deren Fälligkeit regelt eine Beitragsordnung.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft wird durch Beitritt in Form eines schriftlichen Aufnahmeantrages, der den Namen und die Adresse des Antragstellers enthalten muss, an den Vorstand und dessen entsprechenden Aufnahmebeschluss erworben.
- (2) Ein Aufnahmeantrag kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Im Falle der Ablehnung hat der Ansuchende das Recht, den Aufnahmeantrag der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen. Diese entscheidet endgültig.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben das Recht, den Tanzsport in der Vereinigung zu betreiben, deren Einrichtungen zu nutzen und an ihren Veranstaltungen teilzunehmen.
- (2) Jede geschäftsfähige Mitgliederversammlung Sitz und Stimme :
 - ordentliche – und Ehrenmitglieder haben eine Stimme u.
 - fördernde Mitglieder haben eine beratende Stimme

(3) Die Mitglieder haben sich aus dem Statut, insbesondere aus der Zweckbestimmung der Vereinigung, und aus den übrigen für den Tanzclub verbindlichen Ordnungen ergebenden Pflichten zu erfüllen und sind verpflichtet, die sportlichen Bestrebungen und Interessen des Tanzcentrums nach Kräften zu unterstützen. Sie haben die von den Organen gefassten Beschlüsse zu befolgen, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag zu entrichten und im Rahmen des Trainingsbetriebes die Anordnungen der Übungsleiter zu befolgen.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, aus dem Tanzcentrum durch Kündigung auszutreten. Die Kündigung ist durch einen geschriebenen Brief mit einer 6-Wochenfrist zum Ende eines Kalendervierteljahres zu erklären. Die Mitgliedschaft endet ferner mit dem Tod.
- (2) Jedes Mitglied welches das Ansehen des Tanzcentrums vorsätzlich oder grob fahrlässig schädigt oder wiederholt erheblich gegen die für das Tanzcentrum verbindlichen Bestimmungen und Anordnungen verstößt. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch einen geschriebenen Brief mit Begründung mitzuteilen. Das Mitglied kann binnen eines Monats nach Zugang dieser Mitteilung Widerspruch gegen den Präsidiumsbeschluss einlegen. Über diesen entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung endgültig. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.

§ 8 Organe des Tanzcentrums

Organe des Tanzcentrums sind :

- a. Mitgliederversammlung
- b. die Jugendversammlung
- c. der Verwaltungsrat
- d. der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Vereinigung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in den ersten drei Monaten eines jeden Jahres statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Antrag von einem Viertel der Stimmen der ordentlichen Mitglieder oder aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes einzuberufen.

- (2) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung schriftlich unter Bekanntgabe einer vorläufigen Tagesordnung mindestens 6 Wochen vor dem Tagungstermin ein.
- (3) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen schriftlich mit Begründung spätestens zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden und sind von diesem unverzüglich nach Fristablauf als Zusammenstellung an die Mitglieder zu übersenden.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig.
- (5) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit zusammen., wobei Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen außer Betracht bleiben. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (6) Für Beschlüsse, mit denen das Statut geändert wird, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- (7) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von zwei Mitgliedern des Vorstandes zu unterzeichnen ist.
- (8) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Präsidenten und bei dessen Verhinderung dem Vizepräsidenten. Die Mitgliederversammlung ist nach den Grundsätzen des DTSV und deren Geschäftsordnung zu leiten.
- (9) Die Mitgliederversammlung beschließt über die ihr in diesem Statut zugewiesenen Gegenstände, nimmt den Jahresbericht des Präsidiums, den Kassenbericht des Schatzmeisters sowie den Kassenprüferbericht entgegen, entscheidet über die Entlassung des Präsidiums und genehmigt den Haushaltsplan.

§ 10 Jugendvollversammlung

Die Jugendvollversammlung wird nach den in der Jugendordnung des Deutschen Tanzverbandes festgelegten Grundsätzen durchgeführt. Sie ist vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung am gleichen Tag einzuberufen, sofern die Vereinigung mehr als 9 Mitglieder hat, die das 10. aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 11 Vorstand

- (1) Das Tanzcentrum wird im Rechtsverkehr durch den Vorstand vertreten, der auch bevollmächtigte Vertreter berufen kann. Der Vorstand besteht aus :

- dem Präsidenten
- dem Vizepräsidenten
- dem Schatzmeister

Jedes Mitglied des Vorstandes vertritt die Vereinigung im Rechtsverkehr allein, ist aber im Innenverhältnis verpflichtet, sich mit den übrigen Vorstandsmitgliedern abzustimmen.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Die Wahl kann als offene Abstimmung erfolgen, sofern nicht die schriftliche Abstimmung beschlossen wird. Gewählt ist, wer die absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmen erhalten hat. Erhält kein Kandidat im ersten Wahlgang die absolute Stimmenmehrheit, erfolgt ein zweiter Wahlgang, in welchem der Kandidat gewählt ist, der die meisten Stimmen erhält.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes bleiben im Amt, bis sie ihr Amt niederlegen oder die Mitgliederversammlung das Nachfolgemitglied- gegebenenfalls unter Abberufung des Mitgliedes gewählt hat.

§ 12 Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus :

- den Mitgliedern des Vorstandes
- dem Vertreter der Übungsleiter

§ 13 Zuwahl

Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes des Vorstandes oder des übrigen Verwaltungsrates vor Ablauf seiner Amtszeit kann der Verwaltungsrat durch Zuwahl, die von der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden muss, das Amt für den verbliebenen Teil der Amtszeit besetzen.

§ 14 Kassenprüfer

Jede ordentliche Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, denen jederzeit Einblick in die Kassenführung zu gewähren ist. Sie dürfen dem Verwaltungsrat nicht angehören ; ihre Wiederwahl ist zulässig. Sie haben die Buchführung, den Jahresabschluss und das Vermögen des Tanzcentrums zu prüfen und das Ergebnis schriftlich niederzulegen und der Mitgliederversammlung bekannt zugeben.

§ 15 Ordnungen

Das Tanzcentrum hat folgende Ordnungen, die nicht Bestandteil dieser Satzung und für alle Mitglieder verbindlich sind :

- die Turnier- u. Sportordnung des DRRV
- die Schiedsordnung des DRRV
- die Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung des DRRV
- die Werbeordnung des DRRV
- die Boogie Woogie Ordnung des DRRV
- gegebenenfalls weitere vom Präsidium oder der Mitgliederversammlung beschlossene oder übernommene Ordnungen

Zur Änderung einer nicht im DRRV übernommenen Ordnung ist eine einfache Mehrheit ausreichend. Die übernommenen Ordnungen gelten in der jeweils beschlossenen Fassung.

§ 16 Sportgericht

(1) Für Entscheidungen über Ordnungsmaßnahmen, die nach der Turnier- u. Sportordnung in Verbindung mit der Schiedsordnung zu ergreifen sind, ist das Sportgericht des DRRV zuständig, das folgende Maßnahmen bei Verstößen verhängen kann :

- a.) Verweis
- b.) Verbot, Turniere auszurichten, an ihnen teilzunehmen oder an der Durchführung mitzuwirken
- c.) Verbot, eine Lizenz zu erwerben oder zu nutzen
- d.) Entzug einer Lizenz auf Zeit oder auf Dauer
- e.) Anerkennung der Amateureigenschaft nach Maßgabe der Turnier- u. Sportordnung
- f.) Verbot, ein Amt im Bereich des DRRV auf Zeit oder auf Dauer wahrzunehmen.

Als Nebenfolgen kann die Veröffentlichung der Entscheidung in den Verbandsorganen des DRRV sowie die Kostentragungspflicht angeordnet werden.

§ 17 Auflösung der Vereinigung

- (1) Über die Auflösung einer Vereinigung (Tanzcentrum) kann nur eine ordentliche Mitgliederversammlung mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Stimmen beschließen, wenn bei der Abstimmung mindestens $\frac{2}{3}$ der nach diesem Statut möglichen Stimmen vertreten sind. Die Absicht der Auflösung ist im Einladungsschreiben zur Mitgliederversammlung bekannt zugeben.
- (2) Ist bei der Abstimmung die erforderliche Stimmenzahl nicht vertreten, so ist innerhalb von acht Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten die Auflösung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit beschließen kann, sofern auf diese Möglichkeit im Einladungsschreiben hingewiesen wurde.

§ 18 Vollmacht zur Statutänderung und Inkrafttreten

- (1) Der Vorstand wird ermächtigt, das Statut zu ändern, soweit dies erforderlich ist, um die Eintragung beim Registergericht oder die Mitgliedschaft in den Organisationen nach § 2 Abs. 1 oder die Anerkennung durch den DRRV nach § 2 Abs. 1 zu erreichen oder offensichtliche Fehler zu verbessern.
- (2) Dieses Statut tritt nach Beschluss der Vorstandssitzung am 14.01.2010 im Tanzcentrum Wittenberge in Kraft.